

Merkblatt für die Halter/innen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen

Nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sind Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsige Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger) von der Steuer befreit, solange diese Fahrzeuge ausschließlich

1. in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
2. zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
3. zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
4. zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
5. von Land- oder Forstwirtinnen bzw. Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

verwendet werden. Die Steuerbefreiung setzt jedoch zwingend voraus, dass das Fahrzeug zum Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft geeignet ist.

Zu den begünstigten Betrieben gehören neben den Betrieben mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung auch Weinbaubetriebe, gärtnerische Betriebe und sonstige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, wie beispielsweise Fischzuchtbetriebe, Binnenfischereibetriebe, Wanderschäfereien und Imkereien. Nicht dazu gehören jedoch Betriebe, die bewertungsrechtlich Gewerbebetriebe sind (z. B. Handelsgärtnereien).

Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkstätten, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen werden.

Zu den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gehören auch deren Nebenbetriebe (Verarbeitungs- und Substanzbetriebe).

Nebenbetriebe sind Betriebe, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt und kein selbständiger Gewerbebetrieb sind.

Verarbeitungsbetriebe verwerten hauptsächlich die Erzeugnisse des land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebs durch Verarbeitung und liefern ggf. Rückstände für Fütterungszwecke an den Hauptbetrieb (z. B. Brennereien, Molkereien, Brauereien, Mühlen, Sägewerke).

Substanzbetriebe - hierzu gehören u. a. Ziegeleien, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben und Torfstiche - werden regelmäßig nur dann als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb angesehen, wenn die in den Substanzbetrieben gewonnenen Erzeugnisse ausschließlich im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb verwendet werden und sie gegenüber der Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Verarbeitungsbetriebe, wie beispielsweise Brauereien und Mühlen.

Als Nebenbetriebe sind in der Regel nur solche Betriebe anzusehen, die auch bei der Feststellung des Einheitswertes als Nebenbetrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebs behandelt worden sind.

Zu Nummer 1:

Eine Verwendung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist gegeben, wenn die Zugmaschine von der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Betriebs gehalten und ausschließlich in ihrem bzw. seinem Betrieb eingesetzt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um typisch landwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Antrieb oder Ziehen landwirtschaftlicher Maschinen oder Geräte) oder um Tätigkeiten handelt, die auch in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb vorkommen können (z. B. Beförderung von Bedarfsgütern für den landwirtschaftlichen Betrieb).

Der Steuerbefreiung steht nicht entgegen, wenn eine Landwirtin bzw. ein Landwirt ihre/seine Zugmaschine einer anderen Landwirtin bzw. einem anderen Landwirt zur Verwendung in deren bzw. dessen landwirtschaftlichem Betrieb überlässt oder wenn er das Fahrzeug im Betrieb einer anderen Landwirtin/eines anderen Landwirts verwendet (zum Pflügen oder Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Abnehmerin/den Abnehmer u. a.).

Die Steuerbefreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Landwirtin bzw. ein Landwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse für andere (auch Nichtlandwirtinnen bzw. Nichtlandwirte) von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb (Brennerei, Großmarkt usw.) oder land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof oder einem im Bahnhofsbereich gelegenen Haupt- oder Zentrallager aus zur örtlichen Lagereinrichtung oder zum Lager eines gewerblichen Landhandelsunternehmens befördert. Der Umstand, dass auch Nichtlandwirtinnen bzw. Nichtlandwirte vom Lager Waren beziehen, ist unbeachtlich. Unschädlich ist auch, wenn eine Landwirtin bzw. ein Landwirt mit ihrer bzw. seiner Zugmaschine Holz von einem forstwirtschaftlichen Betrieb aus zu einer Abnehmerin bzw. einem Abnehmer befördert; hierbei ist es ohne Bedeutung, ob dies für eine andere Land- oder Forstwirtin bzw. einen anderen Land- oder Forstwirt oder für ein gewerbliches Unternehmen geschieht.

Zu Nummer 2

Als begünstigte Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe kommen nicht nur die typischen Arbeiten, wie beispielsweise Pflügen, Dreschen, Mähen oder Stallmiststreuen, sondern alle Lohnarbeiten in Betracht.

Zu Nummer 3:

Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe sind nur begünstigt, wenn sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden. Dabei müssen reine Beförderungsleistungen im Auftrag und für Rechnung einer Land- oder Forstwirtin bzw. eines Land- oder Forstwirts erbracht werden. Die Aufspaltung einheitlicher Lieferungs- oder Kaufgeschäfte in einen Kauf- und einen Beförderungsvertrag wird nicht anerkannt.

Nicht unter die Befreiungsvorschrift fallen Zugmaschinen, die von landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften und von Landhandelsunternehmen im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zur Beförderung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Bedarfsgüter von oder zu land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

Zu Nummer 4:

Die Beförderung von Milch, Magermilch, Molke und Rahm ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ohne Einschränkung begünstigt. Wo die Fahrt beginnt oder endet, ist für die Anwendung der Befreiungsvorschrift nicht relevant. Die Steuerbefreiung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden.

Zu Nummer 5:

Steuerbefreiung kommt auch in Betracht, wenn die v. a. Fahrzeuge von Land- oder Forstwirtinnen bzw. Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden. Zur Pflege öffentlicher Grünflächen gehören alle Arbeiten, die zu ihrem Erhalt und zur Verschönerung erforderlich sind, nicht jedoch Arbeiten zur Erweiterung/Vergrößerung der Grünflächen. Zur Straßenreinigung gehören Arbeiten, die zur Sauberhaltung und zum Streuen im Winterdienst öffentlicher und nichtöffentlicher Straßen und Wege notwendig sind.

Antragsverfahren

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sollen beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden.

Antragsformulare erhalten Sie beim zuständigen Hauptzollamt oder auf der Internetseite der Zollverwaltung unter www.zoll.de

Verwendung des Fahrzeugs

Eine in Anspruch genommene Steuerbefreiung bleibt bestehen, solange das Fahrzeug ausschließlich zu den begünstigten Zwecken verwendet wird. Die Verwendung eines nach § 3 Nr. 7 KraftStG befreiten Fahrzeugs zu einem Zweck, der nach einer anderen Befreiungsvorschrift begünstigt ist, schließt die Steuerbefreiung nicht aus.

Die Verwendung eines nach § 3 Nr. 7 KraftStG befreiten Fahrzeugs für andere als begünstigte Zwecke steht der Steuerbefreiung entgegen. Dies gilt auch, wenn es sich um eine einmalige nichtbegünstigte Verwendung handelt.

Eine bestimmungswidrige Verwendung liegt insbesondere vor, wenn

- eine Landwirtin bzw. ein Landwirt ihre bzw. seine Zugmaschine zu Güterbeförderungen und Fuhrleistungen verwendet, die nicht für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe ausgeführt und bei denen keine land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Bedarfsgüter, sondern andere Güter befördert werden (z. B. der Transport von Baumaterial für eine Nichtlandwirtin bzw. einen Nichtlandwirt);
- eine Landwirtin bzw. ein Landwirt für einen eigenen nicht-landwirtschaftlichen Betrieb Güter befördert (z. B. Getränke für die Gaststätte);
- wenn eine Landwirtin bzw. ein Landwirt ihre bzw. seine Zugmaschine oder ihren bzw. seinen Anhänger einer anderen Person zu nichtbegünstigten Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich überlässt;
- mit einer Zugmaschine Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu nicht begünstigten Zwecken befördert werden;
- die Pflege von öffentlichen Grünflächen im Auftrag von Privatpersonen oder von Behörden oder Organisationen anderer Gebietskörperschaften (z. B. Bund und Bundesland) durchgeführt werden.

Anzeigepflicht

Fallen für ein begünstigtes Fahrzeug die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg bzw. wird es vorübergehend zu nichtbegünstigten Zwecken verwendet, hat die Halterin bzw. der Halter des Fahrzeugs dies dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, § 7 Abs. 1 KraftStDV (Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung).

Die Verletzung der Anzeigepflicht kann von der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 der Abgabenordnung (AO) oder Steuerhinterziehung nach § 370 der AO geahndet werden.

Folgen der bestimmungswidrigen Verwendung

Wird ein begünstigtes Fahrzeug bestimmungswidrig verwendet, ist die Steuer für die Dauer der bestimmungswidrigen Verwendung, mindestens jedoch für einen Monat, zu entrichten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Informations- und Wissensmanagement Zoll:
Telefon-Nummer: 0351/44834-550
E-Mail: info.kraftst@zoll.de.